



Hinweis zu Vordienstzeiten im Sinne des § 49 Abs. 2 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG)

Bei Ihnen besteht die Möglichkeit, Vordienstzeiten nach §§ 11 und 12 BeamtVG (z. B. als Rechtsanwalt oder Notar, Studien- oder Praxiszeiten) als ruhegehaltfähig anzuerkennen und/oder Zeiten nach § 10 (Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst) zu berücksichtigen.

Da die Entscheidung hinsichtlich der Ruhegehaltfähigkeit dieser Zeiten nur auf Antrag (spätestens im Rahmen des Zuruhesetzungsverfahrens) unter Vorlage der entsprechenden Nachweise möglich ist, konnten die Vordienstzeiten in der Versorgungsauskunft noch nicht berücksichtigt werden.

Den Antrag bitte ich, an Ihre personalführende Stelle zu richten. Sofern die erforderlichen Nachweise nicht in Ihrer Personalakte vorhanden sind, rege ich an, diese Ihrem Antrag unmittelbar beizufügen. Da eine Bearbeitung durch das Service-Center ohne die entsprechenden Unterlagen nicht möglich ist, führt die Anforderung der Unterlagen durch das Service-Center zu Zeitverzögerungen. Als Nachweis geeignete Unterlagen sind z.B.:

- Arbeitsverträge für die Beschäftigung im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 10 BeamtVG);
- Urkunden und Schriftverkehr über die Zulassung (Beginn und Ende) zur Rechtsanwaltschaft (§ 11 BeamtVG) sowie der Nachweis der tatsächlichen Tätigkeit als Rechtsanwalt;
- Studienbuch bzw. Immatrikulations- und Exmatrikulationsbescheinigungen;
- damalige Studien- und Prüfungsordnung aus der sich die Regel- bzw. Mindeststudienzeit und ggf. gefordertes Vorpraktikum (als Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Studiums) ergibt (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 BeamtVG) *(bei Nichtvorhandensein setzen Sie sich aus datenschutzrechtlichen Gründen bitte unmittelbar mit der Studieneinrichtung in Verbindung)*;
- Arbeitsverträge bei geforderten praktischen hauptberuflichen Tätigkeiten (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 BeamtVG),
- Ausbildungs- bzw. Arbeitsverträge einer praktischen Ausbildung und einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit (§ 12 Abs. 2 BeamtVG, Beschäftigte im Vollzugsdienst).

Hinweis: Sofern sich aus den Beschäftigungsnachweisen keine Hinweise auf den Umfang der Arbeitszeit (Vollzeit oder Teilzeit) entnehmen lassen, fügen Sie bitte zusätzliche Unterlagen bei.